

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Risikomanagement
- **Prüfungstag** 13. Oktober 2011

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich **Lösungshinweise** und **keine Musterlösungen**.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Ausgangssituation zu allen Aufgaben:

- Sie sind Firmenberater der PROXIMUS Versicherung AG. Ihr Kunde ist die CarSeat GmbH in Bremen. Das Unternehmen produziert Sitze für Pkws und ist – zusammen mit anderen Zulieferbetrieben – in einem Industriepark in der Nähe einer großen Autofabrik gelegen. Diese Fabrik, die Amalfi AG, ist Hauptabnehmer für die Produkte der CarSeat GmbH und wird mehrmals täglich per Lkw beliefert. Ein Teil der Produktion geht aber auch an andere Kunden im In- und Ausland.
- Die CarSeat GmbH hat ihre Risiken bei der PROXIMUS Versicherung AG versichert. Neben den betrieblichen Versicherungen sind Sie als Firmenberater auch zuständig für das private Belegschaftsgeschäft.
- Ihr Ansprechpartner ist Herr Hansen, Geschäftsführer der CarSeat GmbH und zuständig für das Ressort Finanzen.

Aufgabe 1

Bei der Regulierung eines Maschinenschadens (AMB 2008), verursacht durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser, ist es bei der CarSeat GmbH zu einer Unstimmigkeit gekommen. Die CarSeat GmbH hatte über einen Leasingvertrag gleich die Maschinenversicherung mit abgeschlossen. Bei der Regulierung eines Schadens stellte sich dann heraus, dass die Fundamente der Maschine dort nicht mitversichert waren und die bestehende Gebäude-Leitungswasserversicherung der PROXIMUS Versicherung AG die Fundamente ebenfalls nicht mitversichert hat.

Herr Hansen möchte über die Abgrenzungen der einzelnen Versicherungen informiert werden.

- a) Erläutern Sie die Regelung „Versicherte Sache Fundamente“ in den Versicherungen (15 Punkte)
 - Maschinenversicherung (AMB 2008),
 - Leitungswasserversicherung (AWB 2008).
- b) Beraten Sie Herrn Hansen bezüglich der künftigen Gestaltung der unter a) genannten Versicherungsverträge. (10 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 6.3.2)

- a) In der Maschinenversicherung sind Maschinen und deren sonstige Einrichtungen, z. B. Fundamente, nur versichert, sofern es vereinbart wurde.

In der Gebäudeversicherung sind Maschinen grundsätzlich nicht versichert, da sie zur Position Betriebseinrichtung gehören. Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen).

b) In der über den Leasinggeber abgeschlossenen Maschinenversicherung hätte die Mitversicherung des Fundamentes vereinbart werden können. Dazu hätte die Versicherungssumme entsprechend angepasst werden müssen.

Aus der „Positionenerläuterung“ ergibt sich, dass Maschinenfundamente stets der Inhaltsversicherung zuzuordnen sind. Eine Mitversicherung über die Gebäudeversicherung ist danach nicht möglich.

Die „Positionenerläuterung“ muss mit dem Kunden vereinbart werden, damit sie Vertragsbestandteil wird.

(10 Punkte)

Aufgabe 2

Die CarSeat GmbH hat eine Ertragsausfallversicherung gemäß FBUB 2008 einschließlich der üblichen Klauseln und Pauschaleinschlüsse mit einer Haftzeit von zwölf Monaten abgeschlossen. Im Rahmen Ihrer Kundenberatung stehen folgende Themen an:

a) Herr Hansen rechnet im Falle eines größeren Brandschadens mit behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen.

1. Erläutern Sie Herrn Hansen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch diese Beschränkungen versicherbar ist.

(10 Punkte)

2. Stellen Sie dar, inwieweit sich hierdurch Auswirkungen auf die Haftzeit ergeben.

(5 Punkte)

b) Für die Summenermittlung erhalten Sie von Herrn Hansen die Versicherungswerte für mehrere Jahre:

- im abgelaufenen Jahr 2010: 20 Mio. €
- im laufenden Jahr 2011: voraussichtlich 23 Mio. €
- im kommenden Jahr 2012: geschätzt 21 Mio. €
- im darauffolgenden Jahr 2013: ebenfalls geschätzt maximal 25 Mio. €

Erläutern Sie Herrn Hansen, welche Versicherungssumme dem Vertrag für das kommende Jahr 2012 zugrunde gelegt werden sollte (bei der bisherigen Haftzeit von zwölf Monaten) und begründen Sie Ihre Empfehlung auf Grundlage der FBUB 2008.

(10 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 6.3)

(25 Punkte)

a) 1. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, sofern der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- und Betriebsbeschränkungen vergrößert wird. Dieser Schaden ist jedoch üblicherweise über die Klausel SK 8105 unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Es handelt sich um Beschränkungen nach einem Versicherungsfall, die aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
- Die Anordnungen beziehen sich auf dem Betrieb dienende Sachen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen bedingungsgemäßen Sachschaden betroffen sind.

(10 Punkte)

2. Es können eine Entschädigungsgrenze und ein Selbstbehalt vereinbart sein. Eine Verlängerung der Haftzeit ist hiermit nicht automatisch verbunden. Sofern aufgrund möglicher Beschränkungen die vereinbarte Haftzeit nicht ausreichend sein sollte, ist diese zu erhöhen, beispielsweise auf 18 oder 24 Monate.

(5 Punkte)

b) Für das kommende Jahr 2012 sollte bereits eine Versicherungssumme von 25 Mio. € zugrunde gelegt werden, damit noch ausreichende Deckung besteht, sofern der Schadenfall erst gegen Ende des Jahres 2012 eintritt und sich die Betriebsunterbrechung möglicherweise weit in das darauffolgende Jahr 2013 erstreckt. Für die Berechnung einer Unterversicherung ist der Versicherungswert im Bewertungszeitraum maßgebend. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens mit dem Ablauf der Haftzeit, und beträgt bei einer Haftzeit von zwölf Monaten ebenso zwölf Monate.

(10 Punkte)

Aufgabe 3

Die CarSeat GmbH beabsichtigt, einen Erweiterungsbau zu erstellen. Aus diesem Grund besprechen Sie mit Herrn Hansen das Sicherheitskonzept.

a) Erläutern Sie ihm die Funktion der Sicherheitsvorschriften und unterscheiden Sie dabei

(15 Punkte)

- gesetzliche,
- behördliche und
- vertragliche

Sicherheitsvorschriften.

b) Erklären Sie die Bedeutung der „Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ (ASF).

(5 Punkte)

c) Nennen Sie fünf Punkte, die in den ASF behandelt werden.

(5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

(RP: 6.1.2, 6.2.4)

(25 Punkte)

a) Sicherheitsvorschriften sind die wichtigste Gruppe von Obliegenheiten. Sie sollen die Gefahr vermindern oder eine Gefahrerhöhung verhüten. Sicherheitsvorschriften können auch so ausgelegt sein, dass sie eine bereits eingetretene Gefahrerhöhung wieder beseitigen. Sicherheitsvorschriften sind sogenannte gefahrmindernde Obliegenheiten.

- Gesetzliche Sicherheitsvorschriften sind in zahlreichen Gesetzen verankert. Im materiellen Sinn stehen neben Gesetzen auch Verordnungen und Satzungen, wie z. B. die VDE-Normen.
- Behördliche Sicherheitsvorschriften sind in den Verwaltungsakten von Hoheitsträgern enthalten. Unter den Begriff Behörden fallen z. B. auch Berufsgenossenschaften mit ihren Unfallverhütungsvorschriften (UVV).
- Vereinbarte (vertragliche) Sicherheitsvorschriften sind in den AVB enthalten, vielfach werden sie aber durch Einzelvereinbarung Vertragsbestandteil. Die Vereinbarung erfolgt durch Klausuleinschluss, Formblätter oder in freier Formulierung.

(15 Punkte)

b) Die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF) sind Vorschriften der Feuerversicherer, die diese in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) aufgestellt haben. Die ASF ergänzen gesetzliche und behördliche Vorschriften.

(5 Punkte)

c) Z. B.:

- Feuerschutzabschlüsse
- elektrische Anlagen
- Rauchen und offenes Feuer
- Feuerarbeiten
- Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen
- brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase
- Verpackungsmaterial
- Abfälle
- Feuerlöscheinrichtungen
- Kontrolle nach Arbeitsschluss

(5 Punkte)

Aufgabe 4

Bei einer Betriebsbesichtigung der CarSeat GmbH mit Herrn Hansen stellen Sie zwei Missstände fest:

- a) Der Bereich Produktion 1, 2, 3 und 4 wurde schrittweise zusammenhängend gebaut (Baujahr 1900, 1952, 1999, 2005). Bei der letzten Prüfung im Jahr 2005 wurde brandschutzseitig keine Sprinkleranlage gefordert. Um die Flächen besser nutzen zu können, wurden im Jahr 2008 erhebliche Teile der Zwischenwände mit Brandschutzcharakter entfernt.

Zeigen Sie fünf Auswirkungen dieser Baumaßnahmen auf, die zur Risikoanalyse und für den Versicherungsschutz maßgeblich sind.

(20 Punkte)

- b) Bei der Betriebsbesichtigung fällt Ihnen auf, dass ein offensichtlich neuer Mitarbeiter mit Kleber verschmutzte Lumpen in einen offenen Papierabfalleimer aus Kunststoff wirft.

Erläutern Sie dem neuen Mitarbeiter die entsprechende Sicherheitsvorschrift.

(5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(RP: 6.1.1, 6.2.4)

(25 Punkte)

a) Z. B.:

- Das Fehlen der Komplextrennwände erfordert die Einstufung des Risikos nach der höchsten Gefahr im gesamten Produktionsbereich.
- höhere Schadenausweitungswahrscheinlichkeit, da Verteidigungslinien für die Feuerwehr in Form von Brandabschnitten fehlen
- Die Wahrscheinlichkeit eines Totalschadens steigt.
- Der PML (Probable Maximum Loss; wahrscheinlicher Höchstschaden) steigt auf 100 % der Versicherungssumme in der Produktion.
- Der Versicherungsschutz ist gefährdet, da eine Gefahrerhöhung vorgenommen wurde.
- Eventuell sind Obliegenheiten dadurch verletzt, dass behördliche Vorschriften nicht mehr eingehalten sind.
- Für die Zeichnung des Risikos sind ausgleichende Brandschutzmaßnahmen erforderlich, z. B. eine Sprinklerung.

(20 Punkte)

- b) Abfälle, die sich leicht selbst entzünden können, sind grundsätzlich in einem nicht brennbaren Behälter mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren und nach Arbeitschluss aus den Betriebsräumen zu verbringen sowie sicher in einem geeigneten, feuerbeständig abgetrennten Raum bzw. im Freien zu verwahren.

(5 Punkte)